

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderäte DDr. Eduard Schock, Mag. Gerald Ebinger und David Lasar betreffend Entschädigung für Sanitäter, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und deren Hinterbliebene, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar zu Post 28

Wiens Sanitäter leben sehr gefährlich. In jüngster Zeit kommt es vor, dass Sanitäter den Attacken aggressiver Patienten vermehrt ausgesetzt sind. Sie werden während ihres Dienstes in Schlägereien verwickelt und müssen gewaltbereite Attacken über sich ergehen lassen. Statt ihnen zu helfen, werden besonders bei langen Krankenständen böse Briefe aus der Chefetage geschrieben. Die Täter sind oftmals mittellos und das verletzte Opfer bekommt daher keine Entschädigung.

So passierte es vor kurzem in Wien. Die Rettung wurde gerufen, weil ein verwirrter, apathischer Afrikaner offenbar Hilfe brauchte. Im Rettungswagen rastete dieser dann plötzlich aus, prügelte wie wild auf eine Sanitäterin ein. Ihr Kollege wollte ihr helfen und ging sofort mutig dazwischen. Da schnappte der tobende Patient zu, biss dem Sanitäter den Mittelfinger der rechten Hand ab und verschluckte die Kuppe.

Ähnliche Vorfälle gibt es in den Spitälern der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund. Private Sicherheitskräfte werden eingesetzt, um das Gesundheits – und Krankenpflegepersonal zu schützen.

Aufgrund dieser unerträglichen Zustände stellen die gefertigten Gemeinderäte gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g:

Die zuständige amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe „Gesundheit und Soziales“ wird gemeinsam mit den amtsführenden Stadträtinnen der Geschäftsgruppen „Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal“ und „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“ aufgefordert, eine Regelung für eine Entschädigung für die im Dienst verletzten oder zu Tode gekommen Sanitäter und Gesundheits – und Krankenpflegekräfte als auch für deren Hinterbliebene auszuarbeiten und für eine finanzielle Bedeckung zu sorgen. Damit soll ein Ausgleich für den erlittenen Schaden, die erlittene Verletzung oder den erlittenen Tod nach Maßgabe nachfolgender Punkte erfolgen:

- Die Stadt Wien leistet als Träger von Privatrechten an den Sanitäter, den Gesundheits – und Krankenpfleger, an die Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder an deren Hinterbliebene einen Vorschuss, wenn

1. sich der Sanitäter, der Gesundheits – und Krankenpfleger, die Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder deren Hinterbliebene im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Sanitäters, des Gesundheits – und Krankenpflegers, der Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder deren Hinterbliebene gegen den Täter abgeschlossen wird, oder
 2. solche Ersatzansprüche dem Sanitäter, dem Gesundheits – und Krankenpfleger, der Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder deren Hinterbliebene im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden.
- Ein solcher Vorschuss ist für Heilungskosten, Bestattungskosten, Schmerzensgeld, sowie für jenes Einkommen, das dem Sanitäter, dem Gesundheits – und Krankenpfleger, der Gesundheits – und Krankenpflegeschwester wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten.
 - Das Schmerzensgeld und das Einkommen umfassen auch die jeweils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche anfallenden Zinsen.
 - Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet die Stadt Wien, ausgenommen beim Schmerzensgeld, an den Sanitäter, den Gesundheits – und Krankenpfleger, an die Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder an deren Hinterbliebene einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Sanitäters, des Gesundheits – und Krankenpflegers, der Gesundheits – und Krankenpflegeschwester oder deren Hinterbliebene angemessenen Vorschuss.
 - Die vorläufige Leistungspflicht der Stadt Wien besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Sanitäters, des Gesundheits – und Krankenpflegers, der Gesundheits- und Krankenschwester oder deren Hinterbliebene nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach anderen Bestimmungen gedeckt ist.

- Die Stadt Wien hat die besondere Hilfeleistung an Sanitäter, den Gesundheits – und Krankenpfleger, die Gesundheits- und Krankenschwester zu erbringen, wenn
 1. ein Sanitäter, ein Gesundheits – und Krankenpfleger, eine Gesundheits- und Krankenschwester einen Dienst- bzw. Arbeitsunfall in unmittelbarer Ausübung der dienstlichen Pflicht erleidet, und
 2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und
 3. dem Sanitäter, dem Gesundheits – und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Krankenschwester dadurch Heilungskosten erwachsen oder deren Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens fünf Kalendertage gemindert ist

- Die Stadt Wien hat die besonderen Hilfeleistungen an Hinterbliebene zu erbringen, wenn
 1. ein Sanitäter, ein Gesundheits – und Krankenpfleger, eine Gesundheits- und Krankenschwester einen Dienst- oder Arbeitsunfall erleidet und
 2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall den Tod des Sanitäters, des Gesundheits– und Krankenpflegers, der Gesundheits- und Krankenschwester zur Folge hatte

- Die Stadt Wien hat die besondere Hilfeleistung an Sanitäter, Gesundheits – und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenschwester oder Hinterbliebene auch dann zu erbringen, wenn der Sanitäter, der Gesundheits – und Krankenpfleger, die Gesundheits- und Krankenschwester einen Dienst- oder Arbeitsunfall im Zuge einer Ausbildung erleidet, der er sich im Hinblick auf die Notwendigkeit unterzieht, im Rahmen seines Dienstes Gefahr aufzusuchen oder im Gefahrenbereich zu verbleiben.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.